

1. Änderung

der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr & Wasserwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich

Auf Grund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1 Absatz 1 Nr. 2 und 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG), des § 1 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) sowie des § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr & Wasserwehr:

Artikel 1

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer (Änderung des § 11)

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hörselberg-Hainich angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hörselberg-Hainich ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (6) Es werden ein Erster stellvertretender Ortsbrandmeister sowie ein Zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister gewählt. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung in der Reihenfolge zu vertreten, dass im Falle der Verhinderung der Erste Stellvertreter die Aufgabe wahrnimmt; bei dessen Verhinderung der Zweite Stellvertreter. Den Stellvertretern können Aufgaben zur dauernden eigenständigen Wahrnehmung übertragen werden. Die Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Anderenfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl der stellvertretenden Ortsbrandmeister stattfinden kann. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Hörselberg-Hainich ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 14 Absatz 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch

erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsteilfeuerwehr (§ 14 Absatz 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 2
Feuerwehrausschuss
(Änderung des § 12 Absatz 5)

§ 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Ortsbrandmeister und seine Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Artikel 3
Wehrführerausschuss
(Änderung des § 13 Absatz 1)

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Hørselberg-Hainich hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinen Stellvertretern, den Wehrführern, dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten sowie dem Leiter der Wasserwehr bzw. dessen Beauftragten (§ 19) besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr Hørselberg-Hainich zu koordinieren.

Artikel 4

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes (Änderung des § 16)

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, der stellvertretenden Ortsbrandmeister, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, des Jugendfeuerwehrwartes

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart sowie die übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Gemeinderat zu übergeben.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr & Wasserwehr der Gemeinde Hörselberg-Hainich tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Hörselberg-Hainich, 10. Januar 2018


Bernhard Bischof
Bürgermeister

